

## MERKBLATT

### über die Vorschriften der fachpraktischen Ausbildung im zweijährigen vollzeit-schulischen Bildungsgang **Fachoberschule für Wirtschaft und Verwaltung**

[Grundlage: Verordnung über die Bildungsgänge der Fachoberschule (Fachoberschulverordnung - FOSV) 2008]

#### I. Allgemeines

1. Die fachpraktische Ausbildung wird in außerschulischen Praxisstellen durchgeführt. Sie findet während des 1. Schuljahres (Kl. 11) unterrichtsbegleitend im Rahmen von mind. **800** Stunden statt!
2. In Übereinstimmung mit dem Bildungsziel der Fachoberschule für Wirtschaft soll den Schülern die Gelegenheit gegeben werden, die Aufgaben und Arbeitsweise der in ihrer Fachrichtung arbeitenden Betriebe, Behörden und sonstigen Einrichtungen entsprechend den Vorgaben in der Anlage zur Vereinbarung über die fachpraktische Ausbildung kennen zu lernen.
3. Die Praxisstellen müssen sich bereit erklären, die fachpraktische Ausbildung nach diesen Vorschriften durchzuführen. Sie sollen eine Ausbildungsberechtigung im Sinne von § 20 des Berufsbildungsgesetzes besitzen und als Ausbildungsstätte im Sinne von § 22 des Berufsbildungsgesetzes geeignet sein.
4. Das Oberstufenzentrum Havelland arbeitet mit den Praxisstellen eng zusammen. Für jede Klasse wird von der Schulleitung eine Lehrkraft als Ansprechpartner bei der Vorbereitung, Organisation und Durchführung der fachpraktischen Ausbildung benannt.
5. Der Unterricht im Schuljahr 2010/2011 findet jeweils montags und dienstags, die fachpraktische Ausbildung mittwochs bis freitags statt.
  - **Schulort:** **OSZ Havelland, Schulteil Nauen**, Kreuztaler Straße 3

#### II. Rechtliche Stellung der Schüler

1. Die Schüler werden in der fachpraktischen Ausbildung nicht im Rahmen eines arbeitsrechtlichen Grundsätzen unterliegenden Ausbildungsverhältnisses ausgebildet und tätig. Sie sind keine Praktikanten im Sinne des Berufsbildungsgesetzes, keine Dienstkräfte im Sinne des Personalvertretungsgesetzes und keine Arbeitnehmer im Sinne des Betriebsverfassungsgesetzes.
2. Die Praxisstelle schließt mit dem Schüler eine Vereinbarung über die fachpraktische Ausbildung ab, die dem OSZ Havelland spätestens am ersten Schultag vorzulegen ist.
3. Die tägliche Beschäftigungszeit richtet sich nach den für Auszubildende geltenden Bestimmungen unter Beachtung des Jugendarbeitsschutzgesetzes. An den Unterrichtstagen sind die Schüler im Anschluss an den Schulbesuch von der fachpraktischen Ausbildung freigestellt.
4. Die Schüler nehmen während der Ferien nicht an der fachpraktischen Ausbildung teil. Einen Zeitplan über den Ablauf des Schuljahres erhalten die Schüler und die Praxisstelle zu Beginn der Ausbildung.

### III. Durchführung der fachpraktischen Ausbildung

1. Für die Anleitung und laufende Beratung der Schüler in der Praxisstelle werden vom Träger der fachpraktischen Ausbildung geeignete Fachkräfte als Praxisanleiter bestimmt.
2. Die Schüler haben über ihre fachpraktische Ausbildung wöchentliche Berichtsbögen zu führen. Diese Berichtsbögen sind von der Praxisstelle (Praxisanleiter) abzuzeichnen und dem OSZ Havelland vorzulegen. (Für die Anlage der Berichtsbögen erhalten die Schüler zum Schuljahresbeginn ein entsprechendes Formblatt.)
3. Das Oberstufenzentrum Havelland beauftragt für jede Klasse Lehrkräfte zur Praxisbegleitung. Sie halten Kontakt zur Praxisstelle und besuchen den Schüler in der Praxisstelle mindestens einmal im Schulhalbjahr. Über die Besuche und Gespräche sind Protokolle und Gesprächsnotizen zu führen.
4. Die Schüler haben die Praxisstelle und das OSZ Havelland unverzüglich zu unterrichten, wenn sie verhindert sind, an der fachpraktischen Ausbildung teilzunehmen. Über die durch Erkrankung oder Unfall verursachte Abwesenheit ist eine ärztliche Bescheinigung über die bestehende Unfähigkeit zur Durchführung der fachpraktischen Ausbildung und deren voraussichtliche Dauer beim OSZ Havelland einzureichen.  
Wer die fachpraktische Ausbildung abbricht oder wegen einer Kündigung durch die Praxisstelle beenden muss, hat dies dem OSZ Havelland umgehend mitzuteilen.
5. Wer seine Praxisstelle verliert und innerhalb von zwei Wochen keine neue Praxisstelle nachweisen kann, muss i.d.R. den Bildungsgang verlassen.

### IV. Beurteilung und Abschluss

1. Am Ende eines jeden Schulhalbjahres gibt die Praxisstelle eine schriftliche Beurteilung über den Schüler ab, die spätestens zwei Wochen vor dem letzten Schultag des jeweiligen Schulhalbjahres dem Oberstufenzentrum Havelland zu übermitteln ist. [Die konkreten Termine sind dem Zeitplan des Schuljahres zu entnehmen.]
  - Die Beurteilungen müssen mindestens Angaben über den Berichtszeitraum, Fehltag, Ausbildungsabschnitte, Fachkenntnisse, Arbeitsverhalten und Zuverlässigkeit enthalten.
2. Die fachpraktische Ausbildung ist erfolgreich abgeschlossen, wenn die erforderlichen praxisbezogenen Kenntnisse und Fähigkeiten gemäß den Vorgaben für die fachpraktische Ausbildung (siehe V.) erworben wurden. Die Beurteilungen der Praxisstelle und die Auswertung der Berichtsbögen und der Praxisbesuche sind Grundlage der Entscheidung der Klassenkonferenz über den erfolgreichen Abschluss der fachpraktischen Ausbildung.

### V. Vorgaben für die fachpraktische Ausbildung (Fachrichtung Wirtschaft und Verwaltung)

Die fachpraktische Ausbildung ist mit einem Gesamtumfang von mindestens 800 Stunden zu absolvieren.

**Folgende Praxisabschnitte sind durch die Praxisstelle zu gewährleisten:**

- a) Bei einer fachpraktischen **Ausbildung in der Wirtschaft** werden nach dem Funktionalprinzip die Funktionsbereiche des Betriebes anteilig durchlaufen. Personal- und Rechnungswesen sind grundsätzlich vorzusehen, andere Ausbildungsbereiche sind entsprechend den Besonderheiten des Betriebes Gegenstand der fachpraktischen Ausbildung.
- b) Bei einer fachpraktischen **Ausbildung in der öffentlichen Verwaltung** sind mindestens zwei Praxisabschnitte in unterschiedlichen Abteilungen vorzusehen. Dabei ist sicherzustellen, dass ein Einblick in das Haushalts- und Kassenwesen Teil der fachpraktischen Ausbildung ist.